

Erstes Buch.

Von criminellen und correctionellen Strafen und ihrer Vollziehung.

Art. 6. Die Criminalstrafen sind entweder Leibes- und entehrende, oder bloß entehrende Strafen.

Art. 7. Leibes- und entehrende Strafen sind:

1. Die Todesstrafe;
2. Zwangsarbeit auf Lebenszeit;
3. Deportation;
4. Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit;
5. Zuchthausstrafe.

In den durch das Gesetz bestimmten Fällen kann auch, zugleich mit einer Leibesstrafe, auf Brandmarkung und Confiscation des gesammten Vermögens erkannt werden.

Art. 8. Entehrende Strafen sind:

1. Der Pranger;
2. Die Verbannung;
3. Verlust der staatsbürgerlichen Rechte.

Art. 9. Correctionelle Strafen sind:

1. Gefängniß in einer Besserungsanstalt auf bestimmte Zeit;
2. Untersagung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, auf bestimmte Zeit;
3. Geldbuße.

Art. 10. Die Verurtheilung zu den gesetzlichen Strafen begründet niemals einen Rechtsnachtheil in Ansehung der Wiedererstattung und der vollständigen Schadloshaltung, worauf irgend eine Partei Anspruch haben könnte.

Art. 11. Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der hohen Polizei, die Geldbuße und die besondere Confiscation des Gegenstandes des Verbrechens, wenn der Verurtheilte der Eigenthümer davon ist; oder der durch die strafbare Uebertretung erlangten oder auch derjenigen Sachen, welche zur Begehung derselben gedient haben, oder dazu bestimmt waren, sind gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen.

E r s t e s K a p i t e l .

Von Criminal-Strafen.

Art. 12. Jeder zum Tode Verurtheilte wird enthauptet.

Art. 13. Der Etermörder soll im Hemde, in bloßen Füßen und den Kopf in einen schwarzen Schleier gehüllt, zum Richtplatz geführt werden.

Er wird auf dem Blutgerüste öffentlich ausgestellt, indeß ein Huissier dem Volke das Todesurtheil vorlieset; alsdann wird ihm die rechte Hand abgehauen, und unmittelbar darauf die Todesstrafe an ihm vollzogen.

Art. 14. Die Leichname der Hingerichteten werden ihren Verwandten auf Verlangen überlassen, jedoch unter der Bedingung, die Beerdigung in aller Stille zu veranstalten.

Art. 15. Die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Verbrecher männlichen Geschlechts sind zu den beschwerlichsten Arbeiten anzuhalten. Sie sollen eine eiserne Kugel am Fuße nachschleppen, oder auch, wenn es die ihnen angewiesene Arbeit gestattet, zwei und zwei, mittelst einer Kette an einander gefesselt werden.

Art. 16. Die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Weiber und Mädchen sollen aber nur im Innern des Zuchthauses dazu gebraucht werden.

Art. 17. Die Strafe der Deportation besteht darin, daß der Verbrecher an einen von der Regierung bestimmten, außerhalb der Grenzen des Staats und des festen

Landes gelegenen Ort gebracht wird, um dort Zeitlebens zu verbleiben.

Rehrt der Deportirte in das Staatsgebiet zurück, so ist er, auf den bloßen Beweis der Identität seiner Person, zu lebenswierigen Zwangsarbeiten zu verurtheilen.

Hat er aber die Grenzen des Landes noch nicht betreten, sondern ist nur in fremden, von inländischen Truppen besetzten Ländern ergriffen worden; so soll er nach dem Orte seiner Deportation zurückgeschafft werden.

Art. 18. Die Verurtheilung zu lebenswierigen Zwangsarbeiten und zur Deportation hat den bürgerlichen Tod zur Folge; doch kann die Regierung dem Deportirten am Orte seiner Verweisung die Ausübung der Civilrechte, ganz oder zum Theil verstaten.

Art. 19. Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, muß wenigstens einen Zeitraum von fünf, und höchstens von 20 Jahren enthalten.

Art. 20. Jeder zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilte Verbrecher, soll auf öffentlichem Plage, mittelst Aufdrückung eines glühenden Stempelseisens an der rechten Schulter, gebrandmarkt werden.

Die zu anderen Strafen Verurtheilten erleiden die Brandmarkung nur alsdann, wenn sie das Gesetz ausdrücklich mit der sonst noch verwirkten Strafe verbunden hat.

Diese Brandmarke besteht bei den zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilten Verbrechern in den Buchstaben **T P**; wenn jedoch die Gesetze die Brandmarkung eines zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit Verurtheilten verordnen, so enthält sie den Buchstaben **T**.

Zu Beiden wird aber auch noch der Buchstabe **F** hinzugefügt, wenn sich der Verbrecher einer Fälschung schuldig gemacht hat.

Art. 21. Jede zur Zuchthausstrafe verurtheilte Person, ohne Unterschied des Geschlechts, wird in ein Zuchthaus gebracht, und zu Arbeiten angehalten, von deren Ertrag sodann ein Theil nach den nähern Bestimmungen

der Regierung, zum Nutzen des Sträflings verwendet werden kann.

Die Dauer dieser Strafe soll wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre betragen.

Art. 22. Jeder zu lebenslänglicher oder zur zeitlichen Zwangsarbeit oder auch zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher, ist vor Abführung nach dem Straforte, auf öffentlichem Platze, an einen Pranger gebunden, eine Stunde lang dem Volke zur Schau auszustellen; über seinem Kopf soll eine Tafel hangen, welche in großer leserlicher Schrift, von seinem Vor- und Zunamen, von seiner Profession und seinem Wohnort, so wie von seiner Strafe und deren Ursache, Meldung thut.

Art. 23. Die Dauer sowohl der Zwangsarbeitsstrafe auf bestimmte Zeit, als auch der Zuchthausstrafe, soll von dem Tage der öffentlichen Ausstellung an gerechnet werden.

Art. 24. Die Verurtheilung zum Pranger wird auf die im 22sten Artikel vorgeschriebene Art vollzogen.

Art. 25. An National- oder Religionsfesten oder an Sonntagen darf keine Strafe vollstreckt werden.

Art. 26. Die Vollstreckung soll auf einem der öffentlichen Plätze des Orts geschehen, welcher im Strafurtheil dazu bestimmt wird.

Art. 27. Erklärt eine zum Tode verurtheilte Weibsperson, daß sie schwanger sey, und wird dieses richtig befunden, so soll die Hinrichtung erst nach ihrer Entbindung vollzogen werden.

Art. 28. Die Verurtheilung zur Zwangsarbeitsstrafe auf bestimmte Zeit, zur Verbannung, zur Zuchthausstrafe, oder zum Pranger, hat die Folge, daß der Verurtheilte niemals wieder, weder in der Eigenschaft als Geschworne, oder als Sachverständiger auftreten, noch als Zeuge bei einer in glaubhafter Form aufzunehmenden Urkunde, noch auch zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht, es sey denn der bloßen Erkundigung wegen, zugelassen werden darf. Er ist unfähig Vormund oder Kurator zu seyn, ausgenommen für seine Kinder, und auch dieß nur mit Gutheißsen der Familie.

Er ist des Rechts verlustig Waffen zu führen, und darf nicht unter den Landes-Truppen dienen.

Art. 29. Außerdem aber befindet sich auch der zur Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, oder zur Zuchthausstrafe Verurtheilte während seiner Strafzeit im Zustande einer gesetzlich verhängten Interdiction (Untersagung der eignen Vermögensverwaltung) und es soll ihm zur Besorgung seiner Angelegenheiten, so wie zur Verwaltung seines Vermögens, ein Kurator in eben der Art und Form bestellt werden, wie solches bei Interdicirten vorgeschrieben ist.

Art. 30. Nach überstandener Strafe ist dem Verurtheilten sein Vermögen wieder zur freien Verfügung zurückzugeben, und der Kurator muß ihm über die bisher geführte Verwaltung Rechnung ablegen.

Art. 31. Während der Strafzeit darf demselben kein Geld, kein Vorrath irgend einer Art, und auch kein Theil seiner Einkünfte verabsolgt werden.

Art. 32. Wer zur Verbannung verurtheilt ist, wird auf Befehl der Regierung über die Landesgrenzen gebracht. Die Dauer dieser Strafe darf nicht unter fünf, und nicht über zehn Jahren bestimmt werden.

Art. 33. Kehrt der Verbannte während der Strafzeit in das Staatsgebiet zurück, so ist er, auf den bloßen Beweis der Identität seiner Person, zur Deportation zu verurtheilen.

Art. 34. Die Strafe des Verlustes staatsbürgerlicher Rechte, besteht in der Entsetzung und Ausschließung von allen öffentlichen Functionen und Anstellungen, und in Entziehung aller im 28ten Artikel namhaft gemachten Rechte.

Art. 35. Die Dauer der Verbannung ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Art. 36. Alle Urtheile, worin auf Todesstrafe, lebenswierige oder zeitige Zwangsarbeiten, Deportation, Zuchthausstrafe, Ausstellung am Pranger, Verbannung, und auf Entziehung der politischen Rechte erkannt wird, sollen im Auszuge gedruckt werden.

Sie werden in dem Hauptort des Departements, so wie in demjenigen, wo das Urtheil gefällt ist, ferner in den einzelnen Gemeinden, wo das Verbrechen begangen wurde, wo die Execution erfolgt, und wo der Verurtheilte seinen letzten Wohnsitz hatte, angeschlagen.

Art. 37. Die Confiscation des gesammten Vermögens, ist die Einziehung der Güter eines Verurtheilten zum Staats-Eigenthum.

Sie ist keine nothwendige Folge irgend einer Verurtheilung, sondern hat nur in den Fällen statt, wo das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt.

Art. 38. Die Confiscation des gesammten Vermögens geschieht mit Uebernahme aller darauf haftenden rechtmäßigen Schulden bis zum Betrage der eingezogenen Güter, und mit der Verpflichtung, den Kindern oder andern Abkömmlingen die Hälfte von dem Vermögensantheil zu geben, welchen der Vater ihnen nicht hätte entziehen können.

Nebst dem sind auch noch aus dem confiscirten gesammten Vermögen diejenigen Alimente zu leisten, welche daraus rechtlich gefordert werden können.

Art. 39. Der Landesherr kann jedoch über die confiscirten Güter, zu Gunsten der Eltern oder anderer Ascendenten, der Wittwe, Kinder oder übrigen rechtmäßigen natürlichen oder adoptirten Abkömmlinge, oder sonstiger Verwandten des Verbrechers verfügen.

Z w e i t e s K a p i t e l .

Von den correctionnellen Strafen.

Art. 40. Wer zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, wird in eine Besserungsanstalt gebracht, und daselbst zu einer der dort eingeführten Arbeiten, nach seiner Auswahl, angehalten.

Diese Strafe darf nicht weniger als sechs Tage und nicht länger als fünf Jahre dauern; Wiederholungs- und

andere Fälle ausgenommen, wo das Gesetz andere Grenzen bestimmt hat.

Unter einer eintägigen Gefängnißstrafe, sind vier und zwanzig Stunden, und unter einer einmonatlichen, sind dreißig Tage zu verstehen.

Art. 41. Von demjenigen, was der wegen eines Vergehens zur correctionellen Einsperrung Verurtheilte mit seiner Arbeit verdient, soll, nach Anleitung besonderer von den Verwaltungsbehörden darüber zu erlassenden Verordnungen, ein Theil zu den allgemeinen Ausgaben der Strafanstalt, ein anderer Theil zur Anschaffung einiger Erleichterungen für den Verhafteten, in sofern dieser es verdient, und endlich der dritte Theil zu einem baaren Bestande verwendet werden, welcher demselben bei seiner Freilassung einzuhändigen ist.

Art. 42. Die Tribunäle können bei Verurtheilung zu correctionellen Strafen, zugleich auch in gewissen Fällen ganz oder zum Theil, die Ausübung folgender staatsbürgerlichen, civilen und Familienrechte untersagen:

1) Des Stimm- und Wahlrechts bei öffentlichen Angelegenheiten;

2) Der Wählbarkeit;

3) Des Rechts zu den Functionen eines Geschwornen, oder zu andern öffentlichen Functionen; desgleichen zu Anstellungen bei der öffentlichen Verwaltung berufen oder ernannt zu werden, oder auch des Rechts diese Functionen und Stellen ferner zu verwalten;

4) Der Befugniß Waffen zu führen;

5) Des Stimm- und Wahlrechts bei den Berathschlagungen des Familienrathes;

6) Des Rechts, Vormund oder Curator zu seyn, außer über seine Kinder, wiewohl auch dieses nur allein mit Gutheißsen der Familie;

7) Der Fähigkeit als Sachverständiger, oder als Zeuge, bei einer in glaubhafter Form aufzunehmenden Urkunde gebraucht zu werden, und

8) Der Fähigkeit, vor Gericht ein Zeugniß abzulegen, es sey denn, daß nur von bloßen Anzeigen und Erklärungen die Rede wäre.

Art. 43. Die Tribunale können jedoch auf Untersagung der im vorstehenden Artikel bemerkten Rechte nicht anders erkennen, als wenn dieß durch eine besondere gesetzliche Verordnung vorgeschrieben ist.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von Strafen und andern Verurtheilungen,
worauf wegen Verbrechen oder Vergehen
erkannt werden kann.

Art. 44. Die Verweisung unter die Aufsicht der hohen Polizei gibt der Regierung, so wie allen Betheiligten das Recht, für die künftige gute Aufführung, entweder von der Person selbst, welche nach überstandener Strafe dieser Aufsicht unterworfen ist, oder im Fall der Minderjährigkeit, von ihrem Vater, Mutter, Vormund oder Curator einen zahlungsfähigen Bürgen, bis zu der durch ein Urtheil oder Erkenntniß festgesetzten Summe zu verlangen, und kann ein jeder zur Leistung dieser Bürgschaft zugelassen werden.

In Ermangelung dieser Bürgschaftsleistung bleibt die verurtheilte Person der Verfügung der Regierung überlassen, welche befugt ist, dieselbe entweder von einem gewissen Orte entfernen zu lassen, oder deren beständigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte in irgend einem Departement des Landes zu verordnen.

Art. 45. Im Fall des Ungehorsams gegen diesen Befehl, hat die Regierung das Recht, den Verurtheilten verhaften und allenfalls auf so lange Zeit einsperren zu lassen, als zu der besondern Polizeiaufsicht festgesetzt war.

Art. 46. Wenn die unter besondere Aufsicht der Regierung gesetzte und gegen Bürgschaft frei gelassene Person sich innerhalb dem, in dem Cautionsdocument bestimmten Zeitraume eines oder mehrerer Verbrechen oder

Bergehen schuldig gemacht hat, und dieserhalb rechtskräftig verurtheilt worden ist, so können die Bürgen, allenfalls mit ihrer Person, angehalten werden, die Summen, wozu sie sich in dem Cautionsdocument verpflichtet haben, zu erlegen.

Diese Gelder haften dann vorzugsweise dem durch diese Verbrechen und Vergehen beschädigten Theil, für die ihm gerichtlich zuerkannten Wiedererstattungen, vollständige Schadloshaltung und für die Kosten.

Art. 47. Verbrecher, gegen welche auf Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit oder auf Zuchthausstrafe erkannt ist, verbleiben nach überstandener Strafe, Kraft des Gesetzes, der Aufsicht der hohen Polizei lebenslänglich unterworfen.

Art. 48. Die Verbannten stehen ebenfalls Kraft des Gesetzes, auf so lange Zeit, als ihre überstandene Strafe gedauert hat, unter derselben Polizeiaufsicht.

Art. 49. Auch diejenigen sollen dahin verwiesen werden, welche solcher Verbrechen und Vergehen wegen verurtheilt worden sind, die auf die innere oder äußere Sicherheit des Staats Beziehung haben.

Art. 50. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, soll eine Verweisung unter die hohe Polizei nur da statt finden, wo es die Gesetze ausdrücklich gestatten.

Art. 51. In den Fällen, wo dem Schuldigen die Wiedererstattung irgend eines Objects obliegt, soll derselbe außerdem noch zu einem Schadenersatz an den Beteiligten verurtheilt werden, dessen Bestimmung, in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Verordnung, dem rechtlichen Ermessen des Gerichtshofes oder Tribunals überlassen bleibt. In keinem Falle aber darf dieser Schadenersatz weniger als ein Viertel von dem Werthe der zu erstattenden Objecte ausmachen, und es darf auch von keinem Gerichtshofe oder Tribunal, selbst nicht mit Einwilligung der dabei interessirten Partei, die Verwendung desselben für irgend eine Anstalt verordnet werden.

Art. 52. Verurtheilungen zu einer Geldbuße, zur Wiedererstattung, zur vollständigen Schadloshaltung und

zu den Kosten, können allenfalls mittelst persönlicher Verhaftung, gegen die Verurtheilten vollzogen werden.

Art. 53. Ist zum Vortheil des Staats auf Geldstrafe und auf Zahlung von Kosten erkannt worden, und der zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte hat nach Vollziehung dieser Strafe bereits wegen Erfüllung obiger Geldverbindlichkeiten ein ganzes Jahr im Gefängniß zugebracht; so soll er nach vorhergegangenen, rechtlicher Art nachgeführtem Beweise seines absoluten Zahlungsunvermögens, provisorisch in Freiheit gesetzt werden.

Dieses soll auch schon nach Verlauf einer sechsmonatlichen Gefangenhaltung statt finden, wosern sich der Schuldner nur eines Vergehens schuldig gemacht hat; in jedem Fall aber tritt die persönliche Verhaftung aufs neue ein, sobald der Verurtheilte wieder zu irgend einem Zahlungsmittel gelangt.

Art. 54. Wenn eine Geldbuße oder Confiscation, mit der Verbindlichkeit zur Wiedererstattung eines Objects und der vollständigen Schadloshaltung zusammentreffen, so erhalten, im Fall die Güter des Verurtheilten nicht hinreichen, die letzteren Forderungen den Vorzug.

Art. 55. Alle wegen ein und desselben Verbrechens oder Vergehens verurtheilte Personen haften solidarisch für die erkannten Geldstrafen, Wiedererstattungen, vollständige Schadloshaltung und Kosten.

V i e r t e s K a p i t e l .

Von den Strafen bei wiederholten Verbrechen und Vergehen.

Art. 56. Wer einmal schon eines Verbrechens wegen verurtheilt worden ist, und nachher wiederum ein Verbrechen begeht, welches den Verlust staatsbürgerlicher Rechte zur Folge hat, soll zur Strafe des Prangers verurtheilt werden.

Ist durch das zweite Verbrechen bereits die Strafe des Prangers oder der Verbannung verwirkt, so soll auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Würde das zweite Verbrechen eine Zuchthausstrafe zur Folge haben, so sollen statt dessen Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und Brandmarkung eintreten.

Ist das zweite Verbrechen von der Art, daß es nach den Gesetzen mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit oder mit Deportation bestraft werden müßte, so soll auf lebenslängliche Zwangsarbeit erkannt werden.

Besteht aber die ordentliche Strafe des zweiten Verbrechens in lebenslänglicher Zwangsarbeit, so ist der Verbrecher zur Todesstrafe zu verurtheilen.

Art. 57. Wer eines Verbrechens wegen verurtheilt gewesen ist, und demnächst sich eines Vergehens schuldig macht, soll mit der darauf gesetzlich vorgeschriebenen höchsten, allenfalls zu verdoppelnden correctionellen Strafe büßen.

Art. 58. Auch diejenigen, welche eines Vergehens halber bereits zu einer mehr als einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sind wegen Verübung eines neuen Vergehens mit der höchsten, allenfalls zu verdoppelnden gesetzlichen Strafe zu belegen.

Außerdem aber werden sie noch, auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre, unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt.